



Bayerischer Landtag

Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Landtagsamt

22.10.2020
UV.0155.18

Tierschutz in Molkereibetrieben Petition vom 06.07.2020

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
petitionen@bayern.landtag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 15.10.2020 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz angefordert. Das Staatsministerium teilte dem Ausschuss in beiliegender Stellungnahme mit, dass Ihrem Anliegen bereits im möglichen Umfang entsprochen wurde. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die Petition damit in Ihrem Sinne erledigt hat.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ausschussbüro

Anlage
1 Stellungnahme

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Umweltfreundlich 100% Altpapier



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
UV.0155.18

Unser Zeichen
45a-G8730-2020/17-2

Telefon 089/9214-00

München
28.07.2020

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, openPetition GmbH, in 10405 Berlin vom
06.07.2020 betreffend
Tierschutz in Molkereibetrieben

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der oben bezeichneten Eingabe nehme ich aus der Sicht des Bayerischen
Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

Den Forderungen des Petenten wird durch die geltende Gesetzgebung und
die in Bayern vorhandenen Verwaltungsstrukturen bereits entsprochen. Vete-
rinär- und Landwirtschaftsverwaltung sind getrennt. Kontrollen sind grund-
sätzlich unangekündigt durchzuführen und dürfen nur in rechtlich beschriebe-
nen Einzelfällen unter der Voraussetzung angekündigt werden, dass der Kon-
trollzweck nicht gefährdet wird. Betriebsleiter haben die Kontrolltätigkeit zu
dulden. Nach den geltenden nationalen Vorgaben sind Rinderhalter verpflich-
tet, jedes lebend geborene Kalb innerhalb der ersten Lebenswoche mittels
zwei Ohrmarken zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung – u.a. unter An-

Standort
Rosenkavallerplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

gabe des Geschlechts – im zentralen Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) zu melden. Ebenso besteht die Verpflichtung, ein Verenden von Kälbern unter Angabe der Kennzeichnungsnummer in der HIT-Datenbank zu melden. Eine Erhöhung der Kälbersterblichkeit kann grundsätzlich vielgestaltige Ursachen haben, unter anderem das Vorliegen eines infektiösen Geschehens. Es obliegt dem Tierhalter, eine tierärztliche Versorgung der Kälber sicherzustellen. Die Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund stellt einen Straftatbestand nach dem Tierschutzgesetz dar. Der vernünftige Grund zur Tötung von Rindern ist in der Regel die Schlachtung. Zur Ausbringung von Dünger bzw. zur Einhaltung von Grenzen der Nitratbelastung sowie zu deren Kontrolle existieren ebenfalls eine Vielzahl rechtlicher Regelungen. Auch das Subventionsrecht enthält Regelungen, die zu Rückzahlungen führen können.

Zum Stichwort „flächengebundene Landwirtschaft“ sind zwei Dinge anzumerken. Zum einen ist die Qualität des Tierwohls nicht unmittelbar von der Betriebsgröße im Sinn einer Flächenbindung abhängig, zum anderen ist die Bayerische Verfassung auf die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft ausgerichtet. Bayern ist ein Bundesland mit hoher Vielfalt und Kleinteiligkeit der tierhaltenden Landwirtschaft. Betriebsgrößen, die in anderen Ländern die Regel darstellen, sind in Bayern Ausnahmen. Detailinformationen sind hierzu öffentlich und kostenfrei zugänglich, beispielsweise über das Internet, dort z. B. über die Websites des Statistischen Bundesamts (www.destatis.de) oder des Bayerischen Landesamts für Statistik (www.statistik.bayern.de) oder über Veröffentlichungen wie den Bayerischen Agrarbericht, der unter der Webadresse www.agrarbericht.bayern.de einsehbar ist.

Zu den Forderungen, die sich konkret auf den zur Petition anlassgebenden Betrieb bzw. Fall beziehen:

Eine Milchviehhaltung lässt sich nicht einfach „schließen“, insbesondere bei einem Betrieb mit über 1.000 Rindern. Die Kühe geben weiter Milch, Kälber werden geboren, alle Tiere müssen durchgängig versorgt werden, kranke Tiere sind zu behandeln, bestimmte Tiere sind nicht transportfähig und so fort. Der unverzüglichen Entfernung aller Tiere aus dem Betrieb als Voraussetzung für eine Schließung stehen tatsächliche und rechtliche Gründe entgegen.

Die Verwaltung trifft, wie im vorliegenden Fall, die notwendigen Anordnungen zur Behebung der tierschutzwidrigen Zustände und wirkt im Rahmen des Vollzugs auf die Umsetzung der Anordnungen hin. Hierzu gehört u. a. auch die Ersatzvornahme, d. h. Leistungen, die von der Betriebsleitung nicht erbracht werden, werden amtlich veranlasst. Die Verwaltung kann ein Tierhalteverbot und/oder Tierbetreuungsverbot gegenüber einzelnen Personen aussprechen. Diese Verbote können angefochten werden und werden dann erst nach Gerichtsentscheidung wirksam. Bei berufsmäßigen Tierhaltern stehen dem Tierhaltungs- und Tierbetreuungsverbot hohe verfassungsrechtliche Hürden entgegen, wie bei allen Berufsverboten. Die Behebung tierschutzwidriger Zustände hat im Hinblick auf das Wohl der betroffenen Tiere Vorrang vor der Ahndung.

Die Ahndung von entsprechend bewehrten Verstößen durch die Verwaltung kann im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts erfolgen. Straftatbestände werden den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht. Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des weiteren Verfahrens. Über die Ahndung von Straftatbeständen entscheiden die Gerichte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister